

damit auch die Macht des Kapitals in Deutschland endgültig gebrochen. (Lebhafte Zustimmung.)

So fallen sie darum mit einer Flut von Schmähungen in Wort, Presse und Bild über uns her, und es ist tief beschämend, daß ihnen die vergifteten Pfeile jener Dr. Schumacher liefert, der heute noch im Namen der Sozialdemokratischen Partei sprechen darf. Daß sie sich in dieser Hetze selbst überschlagen und widersprechen, kommt ihnen gar nicht darauf an. Auf der einen Seite verleumdend sie unsere Politik als undeutsch, indem sie uns „Befehlsempfänger einer fremden Macht“ und „die getreuen Lakaien des Kreml“ nennen, und auf der anderen Seite machen sie uns den nationalen Inhalt unserer Politik zum Vorwurf, indem sie uns als „rotlackierte Nazis“ und „SA-Reserve“ beschimpfen. Welcher Abgrund von Infamie tut sich in dieser doppelten, sich selbst widersprechenden Verleumdung auf! Es gibt in der heutigen geschichtlichen Situation nur eine deutsche Politik, das ist die Wiedergeburt der deutschen Nation und die Geburt der deutschen Einheit aus der Kraft der deutschen Arbeiterklasse. (Stürmischer Beifall.)

Staat und Verfassung

Gehen wir nun an die Analyse der staatsrechtlichen Zustände Deutschlands und stellen die Frage: Welche Gestaltung muß unser Staat erfahren, damit diese Politik sich verwirklichen kann? Wir haben Mitte November vorigen Jahres einen Entwurf für die Verfassung einer deutschen demokratischen Republik veröffentlicht und hier den unverfälschten parlamentarischen Gedanken in eine verfassungsrechtliche Form gebracht. Das Parlament ist Gesetzgebungs- und Kontrollorgan der gesamten Verwaltung und Staatstätigkeit. Das Volk selbst, durch seine politischen Parteien repräsentiert, hat hier über sein Schicksal zu entscheiden, seinen Staat, sein Recht, seine Verwaltung und Wirtschaft, seine kulturelle und seine gesellschaftliche Einheit so auszugestalten, wie es selbst will. Es gibt keine höchste Instanz im Staate, die sich diesem Volkswillen in den Weg stellen oder seine Durchführung verhindern könnte. Keine zweite Kammer, keine Präsidenten oder Direktorien, keine Staatsgerichtshöfe können modifizierend oder kontrollierend in die Willensbildung des Parlaments eingreifen, es sei denn das Volk selbst, das durch Volksentscheid arbeitsfähige Parlamente oder solche, die in ihrer Willensbildung nicht mehr dem Willen des Volkes entsprechen, auflösen kann. Die Regierung ist nichts, anderes als das Ausführungsorgan der Parlamente.